

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 108 - 108

Unter der im § 185 Tit. 8 Th. I des Allg. Landrechts gedachten "Erhöhung" des Grundes und Bodens, welche drei Fuß von dem Zaune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurückbleiben muß, ist auch ein lediglich zur Festhaltung dieser Erhöhung dienendes Mauerwerk zu verstehen

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 12.

Unter der im § 185 Tit. 8 Thl. I. des Allg. Landrechts gedachten „Erhöhung“ des Grundes und Bodens, welche drei Fuß von dem Baune, der Mauer oder Planke des Nachbars zurückbleiben muß, ist auch ein lediglich zur Festhaltung dieser Erhöhung dienendes Mauerwerk zu verstehen.

Dieser Satz ist in einem Erkenntnisse des Appellationsgerichts zu Hamm vom 14. Februar 1867 in folgender Weise ausgeführt worden:

Der § 185 A. L. R. I. 9 schreibt vor, daß wer seinen Grund und Boden erhöhen will, mit dieser Erhöhung drei Fuß von des Nachbars Zaun, Mauer oder Planke entfernt bleiben muß. Es mag dahin gestellt bleiben, ob diese Bestimmung da nicht Platz greift, wo zwischen der Bodenerhöhung und der Verzäunung sich ein selbstständiges Bauwerk befindet. Jedenfalls sind hier sämtliche Sachverständige darüber einverstanden, daß die streitige Mauer in ihrer jetzigen Beschaffenheit kein selbstständiges, seinen Zweck in sich habendes Bauwerk darstellt, sondern nur dazu dient, die Erderhöhung auf dem Grundstücke des Verklagten festzuhalten. Es unterliegt nun aber alles das, was lediglich dazu bestimmt ist, dem Zwecke der Hauptsache zu dienen, den Regeln, denen die Hauptsache unterworfen ist, wie dies im § 105 A. L. R. I. 2 ausdrücklich anerkannt ist. Wenn man dies festhält, so trifft die Vorschrift des § 185 a. a. D. ebensowohl die verklagte Mauer, wie eine bis an den klägerischen Zaun vorspringende Erderhöhung davon betroffen sein würde. Nun hat zwar in der Appellationsbeantwortung der Verklagte die Behauptung aufgestellt, „die fragliche Mauer sei als Mauer anzusehen“ und darüber Sachverständige in Vorschlag gebracht; indeß trifft dies keineswegs den richtigen Punkt, da auch eine Mauer, die lediglich dazu bestimmt ist, eine Erderhöhung zu halten, dadurch keineswegs ohne Weiteres ihre Wesenheit als Mauer verliert. Das unterscheidende Merkmal bildet hier nämlich nicht, daß die Mauer für sich selbst bestehen kann (§ 42 A. L. R. I. 2), sondern daß sie wirklich für sich selbst besteht, selbst Hauptsache ist und ihrem eigenen Zwecke dient. Damit aber ist die behauptete Verletzung der gesetzlichen Einschränkungen zum Besten des Nachbars dargethan, weil darüber kein Streit herrscht, daß die Erhöhung nicht bereits früher bestanden, sondern durch den Verklagten hergestellt worden ist.